



VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

Der Vorstand des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs (folglich: GVU Scheibbs) hat in seiner Sitzung am 20. November 2019 folgende Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen:

Abfallwirtschaftsverordnung vom 01. Jänner 2020

§ 1 - Ausschreibung

Der Vorstand beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2 - Pflichtbereich

1. Der Pflichtbereich umfasst alle Grundstücke, auf denen gewöhnlich Abfall anfallen kann, im Bezirk Scheibbs und wird wie folgt eingeteilt:

Der Teilbereich 1 umfasst die Grundstücke in folgenden Gemeinden: Gaming, Göstling an der Ybbs, Gresten, Gresten-Land, Lunz am See, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Purgstall an der Erlauf, Randegg, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, St. Georgen an der Leys, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang, Wieselburg, Wieselburg-Land und Wolfpassing

Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke der gesamten Hochalmstraße in der Marktgemeinde Lunz am See

2. Für den Sonderbereich Hochalmstraße wird die Sammelstelle bei der Kreuzung Pfaffenschlag zur Hochalmstraße festgelegt.

§ 3 - Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4 - Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
4. Sperrmüll zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter von 60 l Sack, 120/240 l Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter von 120/240 l Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter von 240 l Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen.

(5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter von 110 l Sack, 240 l Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen.

(6) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas und Metall *werden* einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5 - Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim GVU Scheibbs oder am Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom GVU Scheibbs bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten

bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des GVU Scheibbs. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem GVU Scheibbs zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des GVU Scheibbs sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 - Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

- a) 13, 26 und 52 Einsammlungen von Restmüll
- b) 6, 13 und 26 Einsammlungen von Altpapier
- c) 26 und 38 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

(3) Abfuhrtage und Abfuhrzeiten:

Rechtzeitig vor Jahresbeginn wird alljährlich ein Abfuhrplan durch den GVU Scheibbs für die Abfahren von Restmüll, Sperrmüll, Problemstoffe, Altpapier, Verpackung und kompostierbarem Abfall erstellt. Er wird beim GVU Scheibbs aufgelegt, im Internet veröffentlicht sowie entweder jedem im Pflichtbereich befindlichen Haushalt per Postwurf zugestellt oder den Mitgliedsgemeinden zur Veröffentlichung in deren Gemeindezeitung zur Verfügung gestellt.

§ 7 - Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
- 1) Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 0,00 entfällt im Sonderbereich € 4,40
 - b) Nachkauf Restmüllsack für Mehrmengen über das zugeteilte Restmüllvolumen € 3,00
 - c) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,90 im Sonderbereich € 6,21
 - d) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 9,60 im Sonderbereich € 8,64
 - e) für einen Müllbehälter von 770 Liter € 48,00
 - f) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 64,00
 - 2) Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 1,63 im Sonderbereich € 1,47
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 2,50 im Sonderbereich € 2,25
 - c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 16,00

§ 8 - Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten, welche jeweils am 15. Februar und 16. August fällig sind.

§ 9 - Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die vom GVU Scheibbs aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dem GVU Scheibbs zu übermitteln.

§ 10 - Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 - Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 01. April 2009 mit der Änderung vom 05. November 2014 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 21. November 2019

abgenommen am: 06. Dezember 2019

Für den Vorstandsvorsitz
Obmann DI Walter Brandhofer